



Die dauernde Anbindehaltung ist in der Schweiz verboten.  
Bild Peter de Jong

Tier im Recht

# DER AUSLAUF MUSS SEIN

## Dürfen Tiere angebunden gehalten werden?

Eine Büwo-Leserin fragt:

«In den Sommerferien habe ich auf einem Hof im Stall ausgeholfen. Dabei sind mir die wenige Wochen alten Kälbchen aufgefallen, die im Stall angebunden gehalten werden. Ist das überhaupt erlaubt? Sollten Kälber nicht bei ihrer Mutter sein?»

Der Experte antwortet:

«Das Schweizer Tierschutzrecht verbietet die Anbindehaltung von Kälbern bis zum Alter von vier Monaten. Die Tiere dürfen nur kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden, beispielsweise für eine tierärztliche Untersuchung oder zum Impfen. Die Tierschutzverordnung untersagt die dauernde Anbindehaltung von sämtlichen Tieren generell. Das bedeutet, dass gewisse Tierarten zwar noch angebunden gehalten werden dürfen, jedoch nicht ununterbrochen. So ist es etwa erlaubt, Rinder im Stall angebunden zu halten. Für sie ist lediglich vorgeschrieben, dass sie regelmässig, mindestens jedoch an 90 Tagen im Jahr, Auslauf erhalten, davon 30 Tage im Winter. Zudem dürfen sie nicht länger als zwei Wochen ohne Auslauf

bleiben. Der Tierhalter ist verpflichtet, den Auslauf in einem Journal einzutragen und dieses bei einer Betriebskontrolle vorzuzeigen.

Neben Kälbern ist die Anbindehaltung auch bei Yaks, Schweinen, Schafen, Lamas, Alpakas sowie sämtlichen Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere) verboten. Für Ziegen gelten ähnliche Vorschriften wie für Rinder: Werden sie angebunden gehalten, müssen sie regelmässig, mindestens jedoch an 170 Tagen im Jahr (davon 50 im Winter), Auslauf erhalten. Auch bei ihnen ist der Auslauf in einem Journal einzutragen und es darf höchstens zwei Wochen am Stück darauf verzichtet werden.

Ausdrücklich nicht als Auslauf gemäss Tierschutzverordnung gilt das sogenannte Tüdern von Ziegen, also das Anbinden auf der Weide oder am Wegrand zur Futteraufnahme. Seit 2008 dürfen zudem keine neuen Standplätze für Ziegen mehr errichtet werden; ausgenommen hiervon sind Ställe, die im Sömmerungsgebiet nur saisonal genutzt werden. Trotz vorgeschriebenem Auslauf verbringen angebunden

gehaltene Tiere somit mehr als die Hälfte ihres Lebens im Stall, ohne sich vom Platz wegbewegen zu können. Wenn man bedenkt, dass die uneingeschränkte Bewegung und die Pflege von Sozialkontakten zu den natürlichen Bedürfnissen von Tieren gehören, sind Laufställe wesentlich tiergerechter.

Zur zweiten Frage: Die Haltung der Kälber getrennt von ihren Müttern ist nicht verboten. Vielmehr handelt es sich um die in der Schweiz am meisten verbreitete Halteungsart. Obwohl immer mehr Betriebe auf die sogenannte Mutterkuhhaltung umstellen, bei der die Kälber Muttermilch trinken und im Familienverbund auf der Weide und im Stall leben, macht diese Halteungsform nur gerade 14 Prozent des Schweizer Rindviehbestandes aus.»

**GIERI BOLLIGER**



**GIERI BOLLIGER**

### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier im Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7**

**IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**